

Beschluss

AZ: BSchK/124/2010

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641

Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission am 13. Februar 2011 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen. Ein Verfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

I. Mit einem am 2. November 2011 an die Landesschiedskommission gerichteten Eilantrag begehrt der Antragsteller die Feststellung eines satzungswidrigen Verhaltens des Landesvorstandes sowie eine Verpflichtung des Landesschatzmeisters zur juristischen Prüfung und ggf. Durchsetzung von Möglichkeiten einer Regressnahme gegenüber Personen, denen das satzungswidrige Verhalten zuzurechnen ist.

Zur Begründung führt er an, dass der Landesvorstand im Frühjahr und Sommer des Jahres 2010 drei Personaleinstellungen vorgenommen habe, ohne vorher die nach § 20 (3) Buchstabe e) der Landessatzung vorgeschriebene Zustimmung des Landesparteiirates eingeholt zu haben. Zugleich rügt er, dass die Einstellung von neuen hauptamtlich beschäftigten Personen auch nicht im Finanzplan 2010 vorgesehen gewesen ist. Den Ausführungen des Antragstellers zufolge hätte die Befassung des Landesparteiirates mit der Personalangelegenheit erstmals im Mai 2010 erfolgen können. Sie ist auch nicht im Oktober 2010 nachgeholt worden. Daher sei der Tatbestand der Veruntreuung von Parteigeldern erfüllt.

Eine Eilentscheidung sei nach Auffassung des Antragstellers erforderlich, weil vor dem am 13./14. November 2010 stattfindenden Landesparteitag das satzungswidrige Verhalten parteiöffentlich gemacht werden müsse, um den Delegierten in Kenntnis des rechtswidrigen Verhaltens von den Landesvorständen eine begründete Entscheidung bei deren Kandidatur auf dem Listenparteitag zu ermöglichen.

Die Landesschiedskommission war in dieser Sache nicht beschlussfähig, so dass das Verfahren zur erstinstanzlichen Behandlung an die Bundesschiedskommission abgegeben worden war.

II.

Der Antragsteller trägt zu Recht vor, dass die Landessatzung dem Landesvorstand die Pflicht auferlegt, vor einer Einstellung von Personal den Landesparteiirat zu hören. Nach § 20 (3) Buchstabe e) der Landessatzung beschließt der Landesparteiirat über den Personalentscheidungsvorschlag des Landesvorstandes (bei Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen) und hat diesbezüglich ein Vetorecht.

Diese Vorschrift ist bindend, auch wenn der Landesvorstand sie schon früher oder möglicherweise noch nie beachtet hat.

Dies kann jedoch dahin gestellt bleiben, denn soweit der Antragsteller eine Eilentscheidung beantragt, kann die Schiedskommission dem nicht folgen.

Zum einen ist schon fraglich, ob der Antrag überhaupt fristgerecht gestellt wurde. Den eigenen Angaben des Antragstellers zufolge hätte der Landesparteirat bereits im Mai 2010 erstmals mit den Personalvorschlägen befasst werden können bzw. müssen.

Zum anderen ist der Erlass einer vorläufigen Maßnahme nach § 13 der Schiedsordnung zulässig und erforderlich, wenn Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe der Partei geboten und geeignet sind.

Der Antragsteller ist für seinen Kreisverband gewähltes Mitglied im Landesparteirat. Er hat den Eilantrag jedoch persönlich, und nicht für den Kreisverband oder den Landesparteirat, dessen Rechte hier betroffen sind, gestellt.

Dem Antragsteller ging es augenscheinlich um die Möglichkeit einer Information von Delegierten über das Verhalten des Landesvorstandes in der Vergangenheit. Dazu hat es keiner Eilmaßnahme bedurft, denn weder sind von dem Agieren des Landesvorstandes seine eigenen Mitgliederrechte in Frage gestellt, noch ist die Handlungsfähigkeit des Landesparteirates beeinträchtigt.

Zudem blieb es jeder/jedem Delegierten unbenommen, durch an Kandidierende gerichtete Anfragen den Sachverhalt zu hinterfragen und eigene Schlüsse aus dem Verhalten des Landesvorstandes zu ziehen.

Es liegt auch nicht in der Kompetenz von Schiedskommissionen, Mandatsträger oder Organe mit der Prüfung von Regressmöglichkeiten zu beauftragen. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, dass es sich bei dem streitbefangenen Handeln um einen Beschluss eines Kollektivorganes handelt. Insoweit ist schon fraglich, ob überhaupt ein einer einzelnen Person zurechenbares schuldhaftes Handeln nachweisbar wäre. Schiedskommissionen können auch keine durchsetzbaren Zwangsmaßnahmen treffen, die in Rechtsgeschäfte eines Organs mit Dritten eingreifen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von einem Monat mit einer erweiterten Begründung möglich (BSchO § 15(5)).